

Sitzungsvorlage Nr. V/2024/0903

Zuständig: Vorstandsbereich III
Verfasser: Leuker, Werner



Ahaus, 16.02.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	12.03.2024	TOP Ö	8
Rat	17.04.2024	TOP Ö	9

Beratungsgegenstand

5. Änderungssatzung zur Änderung der Jugendamtssatzung der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses die als Anlage 01 der Vorlage beigefügte fünfte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Ahaus.

Sachdarstellung

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gem. § 5 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG NRW neben den stimmberechtigten Mitgliedern auch beratende Mitglieder an. Die vorgesehene Beteiligung von Akteuren aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen im Jugendhilfeausschuss verfolgt dabei das Ziel, dass vielfältige Erfahrungen, Fachkenntnisse sowie berufliche und persönliche Qualifikationen in die kommunale Ausschussarbeit einfließen und damit eine Kooperation verschiedener Institutionen vor Ort stattfindet.

Über die in § 5 Abs. 1 AG-KJHG NRW aufgeführten Personenkreise hinaus können nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG NRW weitere beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss durch die jeweilige Satzung des Jugendamtes bestimmt werden.

Die bisherige Satzung des Jugendamtes, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. Oktober 2014, benennt unter § 4 Abs. 3 Lit. a) bis k) abschließend den Kreis der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Für eine Erweiterung ist deshalb eine Änderung der Satzung des Jugendamtes erforderlich.

Die Stadt Ahaus hat die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - SGB VIII - (AG 78) übernommen. Die Leitung der AG78 (Vorsitzende) wird aus dem Kreis der Teilnehmenden für jeweils 2 Jahre gewählt. Die AG 78 dient der Koordination von Angeboten und der Vernetzung der institutionellen Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und trifft sich viermal jährlich. Arbeitsgemeinschaften leisten grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Abstimmung von geeigneten Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen.

Die Arbeitsgemeinschaft gemäß § 78 SGB VIII (AG 78) bildet ein zentrales Element der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Neben dem Jugendhilfeausschuss ist sie der Ort, an dem die Kinder- und Jugendhilfe fachlich-inhaltliche Diskussionen führt und die Abstimmung von geeigneten Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe im Zusammenwirken der unterschiedlichen Träger erfolgt.

Für eine engere Vernetzung und einen möglichst direkten Informationsaustausch hat die AG 78 nun angeregt, dass der/die amtierende Vorsitzende gem. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendam-

tes zukünftig beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Ahaus wird. Die Verwaltung unterstützt diese Anregung ausdrücklich und empfiehlt dem Rat, die Satzung des Jugendamtes entsprechend anzupassen. Eine weitere Wahl nach Wirksamwerden der Änderungssatzung ist dann nicht erforderlich, da die beratenden Mitglieder aus ihren Funktionen heraus beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss werden und von den entsendenden Einrichtungen benannt werden.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Politische Gremien	01.01
Maßnahme:		

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen (*)	100

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €

(*) Auszahlung von Sitzungsgeldern

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt